Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 23

Rubrik: Rundschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone, die Unterstützung der freiwilligen Schiessvereine

betreffend

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die lichte, leicht abreißende Rette von 4 Mann, mit Intervallen von 600 Schritt gibt aber bennoch feine Sicherheit gegen bas Durchschleichen Ginzelner, bie auch vernünftiger Weise Niemand angstlich anftreben fann. Jedenfalls find 4 Mann mehr geplagt, um Intervallen von 600 Schritt, als 20 bis 24 Mann um folche von 1000 Schritt zu bewachen, wozu fommt, bag bie gangen Buge burch Offiziere, bie Doppelrotten bloe burch Rorporale ober altere Sol= daten geführt werden; ben Bortheil, welchen R. in ber Ersparung von Mannschaft hat, ift nur schein= bar, weil er mehr Seitentrupps (Soutiens) aufftel= len, alfo ben Vortrab mehr zersplittern muß. Auffallen muß auch bie Inkonsequenz, welche barin liegt, baß im Vorpostenbienst 4 Mann nur 300 bis 400 Schritt Raum überfeben, im Marich aber, mit jedem Schritt in unbekanntes Gelande tretend, beren 600 Schritt beobachten follen.

Beim Vorhutdienst (S. 144) faut uns die Borschrift auf, daß fich nebst einem Rommiffariatsbeam= ten auch die sämmtlichen Fouriere ber Hauptkolonne beim Vortrabe befinden sollen! Obwohl wir an= nehmen, daß unter "Fourier" unsere Quartiermeister verstanden werden, so gabe bas boch bei einer Divi= fion 12 Quartiermeifter, 6 Schüten=, 2 Ravallerie=, 1 Benie= und mit dem Bart 4 Artillerie=Fouriere ober 25 Verwaltungsbeamte, welche ber Gefahr ber Gefangennahme und felbst ber Bermundung ausge= fest find und bie bet einem ernftlichen Bufammen= stope vom Vortrab in die hinterste Linie, d. i. hinter die Berbandpläte zurückeilen muffen. Uebrigens mur= den fie öfters ihre bereits aufmarfchirten ober beta= schirten Korps in solchen Fällen gar nicht mehr recht= zeitig auffinden konnen, ebenso bann nicht, wenn getrennte Bivuafe ober theilweise ober ganze (enge) Rantonirungen bezogen werden follen, in welche bie Truppen sofort aus ber Marschkolonne abgelaufen find, indeß die Fouriere bei dem Bortrab fich auf etwa 2 Stunden voran befunden haben. Dagegen halten wir es fur gang paffend immer einige Fouriere 2c. bem betreffenden Rommiffariatsbeamten als Behülfen beizugeben.

Die Seiten but icheint uns etwas fliefmutter= lich behandelt zu sein, bei welcher Belegenheit wir uns zu bemerken erlauben, bag wir die alte Anficht nicht theilen konnen, "es befinde fich ein Korps im Flankenmarsch in einer taktisch bessern Lage als eine vor ober zurudgehende Rolonne", weil im Flanken= marfch die Lage prekarer, strategisch gewagter ift, ein Verhaltniß, das größere Unsprüche an taktische Bereitschaft macht: wissen wir ja möglicher Weise im Augenblick ber eingetretenen Gefahr nicht, ob wir nur Wege gum Abzug und gum Borbrechen befigen!

Die übrigen Borfdriften für bas Berhalten einer Bor=. Nach= ober Seitenbut baben wir icon in an= bern Werfen von R. fennen gelernt und wir geben unsere Unsicht darüber wohl am besten, wenn wir beifügen, daß baraus unfer neues Reglement vielen Ruten gezogen hat - einzig tabeln wir die Arcis= form felbst bei ber Machhut, weil sie duch blos dem durfen micht mehr verlangen, als daß die Unterab- laffen, folgende weitere Aufflärungen.

theilungen gut zusammen halten — Berbindung ge= gen bie Mitte ober Marschstraße — baher ungefähr in gleicher Höhe verbleiben. Der Boben, die Thä= tigkeit des Feindes, die Möglichkeit auf gewissen Bunften bequem und lang beobachten zu konnen, werden fortwährend Beranlaffung gebeu, bag bie Sicherungelinie höchst unregelmäßig, b. i. vielfältig gebrochen und gebogen erscheint, jedoch, gleich wie im Gefecht, mit bem beständigen Bestreben bie gerade Linie wieber zu erftellen.

Wie beim Vorpoftenbienft, fo fehlen uns auch hier noch einige Borfchriften fur die Rolonne felbit, fo 3. B. die Rolonnenwachen, die Gefechtsbereitschaft, bie Instruktion fur ben Vorhutkommandanten, bie Vertheilung und Verwendung der Arbeiter oder Pio= niere, die Ablösung und der Patrouillen-Gebrauch, alles Dinge, die bazu gehören, wenn bas Buch An= fpruch auf ein Banges machen will.

Bevor wir den erften Abschnitt schließen, muffen wir noch ein Wort über Ziffer 4 oder die Anwen= dung bes Sicherungsbienstes in ben Rriegen ber neuesten Zeit außern: wir erlauben uns nämlich an ben Berfaffer die Frage zu ftellen, ob er mittelft bie= fer paar Seiten, in benen er boch eigentlich nichts Anderes thut als nachweisen, daß man auch in neue= fter Zeit Borpoften aufgestellt, Ueberfalle ausgeführt und erlitten hat, wirklich beabsichtigte bem Leser eine Idee beizubringen, wie man jest den Sicherungs= bienst gegenüber ber altern Rriege betrieben und welches Sustem sich bewährt habe? Wir find von R. so abgemachte Beispiele nicht gewohnt, er hat uns felbst verdorben und nach ausgezeichneter Roft luftern gemacht, ober mit andern Worten: Bieles genügt uns bei ihm nicht, was uns bei Undern gang erquicklich vorkommt!

(Fortsetzung folgt.)

Rundschreiben

des eidgen. Militärdepartements an die Militärbeborden der Kantone, die Unterftühung der freiwilligen Schiegvereine betreffend.

Der schweizerische Bunbesrath hat unterm 13. b. ein Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schiefvereine zu verabfolgenden Unterftugungen er= laffen und es tritt damit das provisorische Regle= ment vom 8. April 1863 außer Kraft, welches ver= sucheweise für das lette Jahr erlaffen worden war.

Indem wir Ihnen bas befinitive Reglement gur Mittheilung an die Schützenvereine Ihres Kantons und zur Bollziehung, fo weit es die fantonalen Mi= litarbehorden betrifft, gur Renntnig bringen, geben wir Ihnen mit Bezug auf bas neue Reglement und Papier, nicht aber der Ausführung entspricht; wir bie neuen Formulare, welche wir haben anfertigen Die Vorschriften bes bisherigen Reglements sind im Ganzen als praktisch anerkannt worden und es enthält baher bas neue Reglement auch nur unbebeutende Abanderungen, welche in Folgendem bestehen:

- 1. Statt die Distanzen speziell vorzuschreiben wird den Gesellschaften ein größerer Spieleraum gelassen, als im provisorischen Reglement, indem nur verlangt wird, daß wenigstens auf drei Distanzen geschossen werde und darunter für Stuper und Jägergewehr auf die Normalbistanz von 400 Schritt und eine weitere von 600 Schritt und für das Preslaz-Burnand-Gewehr auf 400 Schritt als Maximum.
- 2. Die Formalitäten über Ginfendung von Statuten u. f. w. find etwas vereinfacht worden.

Das lettfährige Formular hatte noch einige Unvollkommenheiten, namentlich beshalb, weil bei Aus=
rechnung der Schießresultate die Ergebnisse aller Distanzen zusammengezogen werden mußten, was natürlich nur für die betreffende Gesellschaft einen Werth hatte, nicht aber, wenn man die Resultate
verschiedener Gesellschaften mit einander vergleichen
wollte. Aus diesem Grunde konnte auch die Statistif, die wir über die Schießresultate auszunehmen
gedachten, nicht zu Stande kommen. Am Ende des
nächsten Jahres, wenn wir die Resultate der verschiedenen Gesellschaften auf gleiche Distanzen zusammenstellen können, wird dies möglich sein.

Gine Bergleichung ber Resultate ber einzelnen Gesellschaften hat auch nur bann einen Werth, wenn
alle auf Scheiben von gleichen Dimensionen schießen.
Auch das war lettes Jahr nicht ber Fall, weßhalb
ber Bundesrath eine Bestimmung über die Dimension ber Scheiben gefaßt hat. Um diese Bestimmung
Ihnen und ben freiwilligen Schießvereinen zur Kenntniß zu bringen, haben wir auf ben dießjährigen Formularen die Vorschriften über die Dimensionen von
Scheiben und Figur für das Einzelnseuer aufgetragen.

Die Dimensionen ber Scheiben für die Massenfeuer auf alle Distanzen und für die Geschwindfeuer und die Feuer in der Jägerkette über 500 Schritt sind auf 6 Fuß Höhe bei 18 Fuß Breite festgesetzt worden. Die Scheibe wird in der Mitte der ganzen Länge nach durch einen 1 Fuß breiten schwarzen Strich durchzogen, ein solcher vom obern Ende der Scheibe senkrecht auf die Mitte derselben angebracht. Die vorgenannten Dimensionen der größern Scheibe sind nur für neue Anschaffungen vorgeschrieben und wurden gewählet, weil sie der wirklichen höhe und Breite eines Juges entsprechen.

Bielen Bereinen mag erwünscht sein, eine möglichst faßliche Erklärung über bas Aufzeichnen ber Schuffe, Berechnen ber Brozente und über bas Ausfüllen ber Formulare zu erhalten, weßhalb bas biesjährige Formular auch in bieser Richtung ergänzt worden ist. Reglement über die vom Bunde an freiwillige Schiefvereine zu verabfolgenden Unterftützungen.

(Vom 13. Mai 1864.)

Der schweizerische Bundesrath, in Ausführung bes Art. 11 des Bundesgesehes, betreffend einige Aban=berungen und Ergänzungen ber eibgen. Militaror=ganisation vom 15. heumonat 1862, betreffend bie vom Bunde an freiwillige Schiesvereine zu verab=folgenden Unterstühungen,

beschließt:

- Art. 1. Um zum Bezuge einer eibgen. Unterftű= pung berechtigt zu fein, hat ein Schiefverein fol= genbe Bebingungen zu erfüllen:
 - 1) Er muß jedem in der Miliz eingetheilten und zubem in burgerlichen Shren und Rechten ftehenden Schweizerburger den Eintritt in ben Berein gestatten.
 - 2) Der Berein muß wenigstens 15 Mitglieber ftarf fein.
 - 3) Die Schießübungen sollen ausschließlich mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunistion stattsinden.
 - 4) Es soll wenigstens auf 3 Distanzen geschossen werden, unter welchen sich für den Stutzer und das neue Infanteriegewehr (Jägergewehr) die Distanz vonn 400 Schritt und eine weitere von wenigstezze 600 Schritt befinden muß. Für das umgeänderte Infanteriegewehr mag 400 Schritt als Maximum genügen.
 - 5) Jedes Mitglied hat jährlich wenigstens an drei Uebungen Theil zu nehmen und im Ganzen mindestens 50 Schuffe zu thun, angemessen vertheilt auf perschiedene Diftanzen.
 - 6) Es foll nur auf Scheiben nach eibgen. Borfchrift (reglementarische Größe und eingezeichnete Mannsfigur) geschoffen werben.
 - 7) Er hat seine Statuten ber kantonalen Mili= tarbehorbe zur Genehmigung vorzulegen.
- Art. 2. Um ben Unterflügungs-Unspruch bes Jahres geltend zu machen, hat jeber Schiesverein ber Militärbehörbe bes Kantons bis spätestens ben 15. November einen Ausweis nach aufgestelltem Formular einzusenben, aus welchem ersichtlich ist:
 - a. Anzahl und Namen der einzelnen Bereins= mitglieder mit Angabe, ob und bei welcher Baffe sie in der Miliz eingetheilt seien;
 - b. Art ber gebrauchten Schiefwaffe (ob Stuper, Sägergewehr zc.) und Anzahl ber von jedem einzelnen Mitgliebe auf die verschiedenen Di= ftanzen gethanen Schuffe;
 - c. Angabe ber Trefferzahl, so wie bas Berhalt= niß ber Treffer zu ben Schuffen, in Brozen= ten ausgebruckt;
 - d. die Richtigkeit biefes Ausweises muß vom Prafibenten nebst zwei Mitgliedern bes Borftandes ober bes Bereines bescheinigt sein.

Art. 3. Diese Berzeichniffe (Schießtabellen) wer= ben von ben Kantonalmilitärbehörden geprüft und